

13.06.2012

Dezernat 5 - Landwirtschaft, Verbraucherschutz und Abfallwirtschaft Eigenbetrieb Abfallwirtschaft

Neue Entwicklungen in der Abfallwirtschaft

Beschlussvorlage

Gremium	Sitzung am	Öffentlichkeitsstatus	Zuständigkeit
Bau- und Umweltausschuss	04.07.2012	öffentlich	Kenntnisnahme

Beschlussvorschlag:

Der Bau- und Umweltausschuss nimmt den Bericht zur Kenntnis.

Sachverhalt:

Novelle das Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes:

Die Abfallwirtschaft stand während der vergangenen Monate ganz im Zeichen der Diskussionen um die Fassung einzelner Bestimmungen des neuen Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG). Bis zuletzt blieben zwischen kommunalen Verbänden der Privatwirtschaft und der Bundesregierung die Erleichterung gewerblicher Sammlungen umstritten.

Nachdem zwischen den Interessensgruppen Kompromisslinien gefunden waren, wurde das Gesetz verabschiedet und trat zum 01.06.2012 in Kraft. Es setzt nun EU-Recht (EU-Abfallrechtsrahmenrichtlinie) in nationales Recht um. Die im neuen Gesetz gefundene Kompromissformeln müssen sich nun in der Praxis bewähren.

Die Verwaltung ist daran, die neuen gesetzlichen Regelungen des KrWG umzusetzen. Insbesondere im Bereich der Beförderungsgenehmigungen und der Anzeigepflicht für Sammlungen läuft alles bereits gemäß der neuen Vorschriften.

Welche Neuerungen bringt das Kreislaufwirtschaftsgesetz?

- Statt der alten 3-stufigen gilt nun eine 5-stufige Abfallhierarchie. Diese ist in folgende Stufen untergliedert: Vermeidung – Verwertung (Vorbereitung zu Verwertung, Recycling, sonstige Verwertung einschließlich energetische Verwertung) – Beseitigung. Hier wird deutlich, dass die Verwertung künftig einen wesentlich höheren Stellenwert haben wird als bisher. Dadurch soll die Ressourceneffizienz der Kreislaufwirtschaft weiter verbessert werden.
- Beibehalten wurde die Überlassungspflicht für Haushaltsabfälle an die öffentlichrechtlichen Entsorger.
- Eingeführt wurde eine Getrenntsammlungspflicht für biogene Abfälle ab 01.01.2015 in sogenannten Biotonnen, sofern technisch möglich und wirtschaftlich zumutbar. Diese Getrenntsammlungspflicht geht einher mit der Verpflichtung, das in den biogenen Abfällen enthaltenen Energiepotential zu verwerten. Stichworte sind hier die energetische Verwertung im sogenannten Kaskadenprozess. Dieser umfasst die Stromerzeugung aus dem gewonnen Gas und die Nutzung der Abwärme und eine nachfolgende Rottephase des verbleibenden Substrates.

Im Hinblick auf die Pflicht zur getrennten Erfassung von biogenen Abfällen ermittelt der Eigenbetrieb Abfallwirtschaft derzeit die Handlungsoptionen. Insbesondere wird geprüft, wie eine getrennte Erfassung biogener Abfälle mittels einer Wertstofftonne ausgestaltet sein müsste. Parallel hierzu wird geprüft, welche Möglichkeiten innerhalb und außerhalb des Landkreises für die Verwertung der biogenen Abfälle bestehen.

Eingeführt wurde ferner eine Getrenntsammlungspflicht für Wertstoffe ab 01.01.2015. Ab
diesem Stichtag ist die getrennte Sammlung von Glas-, Papier-, Metall- und Kunststoffabfällen Pflicht. Dies bedeutet für den Landkreis Waldshut, dass zu diesem Zweck eventuell eigens Wertstofftonnen eingeführt werden müssten. Allerdings wurde bekannt, dass
die ausgestaltende Rechtsverordnung zur Wertstofftonne voraussichtlich nicht mehr in
dieser Legislaturperiode verabschiedet werden wird.

Ohne eine ausgestaltende Rechtsverordnung des Gesetzgebers zu Wertstofftonne sind hier noch zu viele Fragen offen, um bereits heute in die Planungsphase einzusteigen.

Folgende Fragen sind bislang offen:

 Wer hat die Systemführerschaft über die Wertstofftonne? Hierunter fällt auch die Frage, ob der öffentlich-rechtliche Entsorger überhaupt ein eigene Wertstofftonne auf den Markt bringen darf.

- Was darf in die Wertstofftonne?
 Hier ist bislang umstritten, ob z.B. Elektrokleingeräte, Schrott, Korken und andere Wertstoffe mit in die Tonne dürfen.
- Muss eine Wertstofftonne auch eingeführt werden, wenn bereits ein gut ausgebautes und funktionierendes Netz an Recyclinghöfen vorhanden ist?

Von der noch ausstehenden Rechtsverordnung erhofft sich der Eigenbetrieb Abfallwirtschaft die Klärung dieser und anderer Fragen rund um die Wertstofftonne. Deshalb wartet er die Rechtsverordnung zunächst ab und wird erst dann in die weitere Planung einsteigen.

 Als große Neuerung sind nun gewerbliche Sammlungen zugelassen, sofern die Abfälle ordnungsgemäß und schadlos verwertet werden und der Sammlung überwiegende öffentliche Interessen nicht entgegenstehen. Durch diese Neuregelung erfolgt eine Abkehr vom sogenannten Altpapier-Urteil des Bundesverwaltungsgerichtes vom 18.06.2009. Zum Schutz der öffentlich-rechtlichen Entsorger hatte das Bundesverwaltungsgericht in seinem Urteil die Durchführung gewerblicher Sammlungen an sehr enge und restriktive Voraussetzungen geknüpft.

Das KrWG sieht vor, dass gewerbliche Sammlungen durchgeführt werden dürfen, solange sie die Funktionsfähigkeit der öffentlich-rechtlichen Entsorger nicht gefährden und auch deren Planungssicherheit und Organisationsverantwortung nicht wesentlich beeinträchtigt wird. Gewerbliche Sammlungen können sich gegenüber den kommunalen Belangen durchsetzen, wenn sie wesentlich leistungsfähiger sind als die kommunalen Erfassungssysteme

- Eingeführt wurde eine Anzeigepflicht für gewerbliche Sammler. Diese müssen künftig 3 Monate vor Beginn der Sammlung die beabsichtigte Sammlung bei der zuständigen unteren Abfallrechtsbehörde anzeigen.
- Eingeführt wurden auch eine Erlaubnispflichten für Beförderer, Händler und Makler von Abfällen. Abfalltransporte sind ab sofort immer durch eine A-Schild zu kennzeichnen.
- Schließlich wurden auch Wiederverwertungs-. Recycling- und Verwertungsquoten eingeführt, Diese sehen vor, dass ab 01.01.2020 für Siedlungsabfälle eine Recyclingquote von mindestens 65 % und für Bau- und Abbruchabfälle eine stoffliche Verwertungsquote von mindestens 70 % gelten soll.

Novelle der Bioabfallverordnung:

Neben dem KrWG wurde auch die Bioabfallverordnung neu gefasst. Die neue Bioabfallverordnung ist bereits seit dem 01.05.2012 in Kraft.

Welche Neuregelungen brachte die neue Bioabfallverordnung?

- Neu ist eine Registerpflicht für Grüngutanlieferungen: Grundsätzlich ist jede einzelne Anlieferung von Grüngut zu registrieren und in einem Register abzulegen.
- Berichtspflichten
 - bei Grenzwertüberschreitungen:
 Kommt es bei der Endproduktprüfung zu einer Überschreitung der Grenzwerte
 (Krankheitserreger, keimfähige Samen, Überschreitung der Grenzwerte für
 Schwermetalle) hat das Prüflabor das Ergebnis unverzüglich an den Abfallbehandler
 zu übermitteln. Dieser hat das Ergebnis unmittelbar an die zuständige Behörde zu
 - bei Temperaturschwankungen im Hygienisierungsprozess: Schwankungen des Temperaturverlaufs während des Hygienisierungsprozesses sind der zuständigen Behörde zu melden.

- Der Endverbraucher muss die Herkunft des Kompostes rückverfolgen können bis zur ursprünglichen Anfallstelle. Die Grüngutanlieferungen sind daher künftig in Chargen zu registrieren.
- Pflicht zur Hygienisierung und Stabilisierung durch Kompostierung oder Vergärung von Grünabfällen vor einer Weiterverwertung.

Die Regelungen der neuen Bioabfallverordnung werden auf der Grünabfallkompostierungsanlage in Küssaberg-Ettikon bereits weitgehend eingehalten. Bei strenger Anwendung der neuen Bestimmungen, könnte im Bereich der dezentralen Grünschnittsammelstellen ein Vollzugsdefizit bestehen. Es wird jedoch zunächst die Handlungshilfe abgewartet, die für Herbst dieses Jahres angekündigt ist.

Bollacher Landrat